

STATUTEN des ÖTB Turnverein Linz

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 5. Juni 2016

I.	ALLGEMEINES.....	1
§ 1.	Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit	1
§ 2.	Vereinszweck.....	1
§ 3.	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	1
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4.	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	2
§ 7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
III.	VEREINSORGANE UND DEREN AUFGABEN	3
§ 8.	Vereinsorgane	3
§ 9.	Hauptversammlung.....	3
§ 10.	Aufgaben der Hauptversammlung	4
§ 11.	Turnrat	4
§ 12.	Aufgaben des Turnrates und einzelner Turnratsmitglieder	4
§ 13.	Rechnungsprüfer	5
§ 14.	Schlichtung von Streitigkeiten.....	5
§ 15.	Auflösung des Vereins.....	5

Bei den in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

§ 1. Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "ÖTB Turnverein Linz".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich, insbesondere auf das Stadtgebiet von Linz sowie die umliegenden Gemeinden.
- (3) Der Verein geht zurück auf das 1862 in Linz begonnene Turnen. Als äußere Zeichen führt der Verein die Traditionsfahne aus 1848 mit den Farben Schwarz-Rot-Gold sowie das Vereinsabzeichen des Österreichischen Turnerbundes.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Turnerbundes (ÖTB), Mitglied des Österreichischen Turnerbundes Landesverband Oberösterreich (ÖTB OÖ), des Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich (ASVOÖ) und des Fachverbandes für Turnen (ÖFT).

§ 2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist
 - a. die Förderung, Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen;
 - b. die Förderung des Sportes, wie insbesondere des Breitensports, des Gesundheits- bzw. Behindertensports und des Spitzensports, sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und die Abhaltung von Schauvorführungen;
 - c. die Förderung und Erhaltung des Spielmannswesens;
 - d. die Pflege und Erhaltung des bodenständigen deutschen Volkstums;
 - e. die Umsetzung der Ziele der Turnbewegung, wie sie in den zehn Leitsätzen des Österreichischen Turnerbundes festgehalten sind.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Verein pflegt alle Formen der Leibesübungen, insbesondere jene, die im Wettkampf die Umsetzung des Jahn'schen Turnens zum Ziel haben; nämlich Vereinswettturnen, alle Formen der Mannschaftswettkämpfe von Jugend und Erwachsenen, Einzel- und Mannschaftswettkämpfe im Gerätturnen, der Leichtathletik, Schwimmen und dem gemischten Mehrkampf. Der Verein pflegt das Wandern, Musizieren, Singen und Tanzen. Der Verein

veranstaltet und besucht Turnfeste, Schauführungen, Redewettbewerbe, Musikkonzerte, Vorträge, Tanz- und Singfeste und bietet (Instrumental-) Musikausbildung an.

- (2) Der Verein errichtet und erhält Turnhallen, Turn- und Spielplätze, Heime und Schutzhütten. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge sowie Vorträge zur Aus- und Fortbildung von Vorturnern, Turnwarten, sonstigen Amtswaltern und seinen Mitgliedern.
- (3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als bloße Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4. *Arten der Mitgliedschaft*

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf, etc. werden, die die gegenständlichen Statuten und die Statuten und Leitsätze des Österreichischen Turnerbundes (ÖTB) anerkennt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder (inkl. Ehrenobmänner). Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereits Mitglied ist und sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat.

§ 5. *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Turnrates. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Bei minderjährigen Mitgliedswerbenden ist die schriftliche Zustimmung des bzw. eines Obsorgeberechtigten Voraussetzung. Der Mitunterfertiger hat die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen zu übernehmen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann erfolgt durch die Hauptversammlung, wobei ausschließlich der Turnrat hierfür ein Vorschlagsrecht besitzt.

§ 6. *Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss*

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (Abs. 2), durch Ausschluss (Abs. 3), „Streichung“ (Abs. 4) oder durch Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann von jedem Mitglied - bzw. seinem Vertreter (vgl. § 5 Abs. 2) - jederzeit schriftlich vorgenommen werden, wobei dessen ungeachtet der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zur Gänze zu entrichten ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Turnrat bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Turnrat insbesondere auch beschlossen werden, falls das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Wochen in Verzug ist. In diesem Fall ist dem Mitglied keine weitere Stellungnahme einzuräumen. Allerdings ist dieser Beschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 7. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei allen Vereinsveranstaltungen (ausgenommen Sitzungen der Vereinsorgane (ausgenommen Hauptversammlung)) anwesend zu sein. Bei Volljährigkeit besitzen sie auch das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Das Recht auf Teilnahme am Turn- und Kursbetrieb kann an die Höhe des Mitgliedsbeitrags gebunden werden (voller Beitrag für „aktive“ Mitglieder und verringerter Beitrag für „inaktive“ Mitglieder ohne Teilnahme am Turn- bzw. Kursbetrieb).

- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Vereinszweck leiden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied (bei Minderjährigen auch deren Obsorgeberechtigte) hat dem Verein den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift, eine allfällige elektronische Adresse und Telefonnummer in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu geben. Jedes Mitglied erteilt seine Zustimmung dazu, dass diese personenbezogenen Daten zur Führung des Mitgliederverzeichnisses, zur Evidenz der Mitglieds- bzw. Unterstützungsbeiträge, zur Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie zur Erfüllung aller statutengemäßen Aufgaben des Vereins automationsunterstützt erfasst, verarbeitet und übermittelt werden. Insoweit der Verein selbst als Mitglied bei übergeordneten Vereinen bzw. Verbänden dazu verpflichtet ist oder dies zur Meldung bei Wettkämpfen notwendig ist, umfasst die Zustimmung auch die Weitergabe dieser Daten an Dritte.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr verpflichtet, bei Minderjährigen haben die Obsorgeberechtigten gleichzeitig mit dem Beitritt die Solidarhaftung dafür zu übernehmen. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Für Angebote mit erhöhtem Aufwand kann ein Zuschlag vorgeschrieben werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des (allgemeinen) Mitgliedsbeitrags befreit.

III. VEREINSORGANE UND DEREN AUFGABEN

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Turnrat, die Rechnungsprüfer sowie das Vereinsschiedsgericht

§ 9. Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Turnrates sowie binnen 3 Monaten nach schriftlichem Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder den Rechnungsprüfern einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat unter Angabe des Ortes, des Tages, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich – dazu zählt auch elektronisch – zu erfolgen, d.h. vor Beginn dieser Frist abzusenden. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen; diesfalls ist der Erscheinungstermin für die Rechtzeitigkeit maßgeblich.
- (3) Selbständige Anträge, das sind solche, die sich nicht auf einen bekannt gegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Turnrat zu richten.
- (4) Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten, sowie zu Anträgen gemäß Absatz 3 gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 10 (1) lit. f und g können auch unmittelbar bei der Hauptversammlung eingebracht werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung durchzuführen.
- (5) Sämtliche bei der Hauptversammlung anwesende Stimmberechtigte (§ 7 Abs. 1) haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen; diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltung wird also dabei nicht berücksichtigt) gefasst. Ein Beschluss auf Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller gültig abgegebenen Stimmen, der Beschluss auf Auflösung des Vereines, der nur über Antrag des Turnrates möglich ist, bedarf zusätzlich der Anwesenheit und Stimmabgabe von zumindest der Hälfte aller Ehrenmitglieder.
- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste, anwesende Turnratsmitglied.
- (8) Der allfällige Rücktritt eines Amtswalters ist dem Turnrat bekannt zu geben; dessen ungeachtet bleibt jeder von der Hauptversammlung gewählte Amtswalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (vgl. § 14 Abs. 2) oder bis zur nächsten Hauptversammlung in seinem Amt. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Turnrates ist ausschließlich im Rahmen einer Hauptversammlung zulässig. In jedem Fall bleibt der Obmann bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

§ 10. Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der ordentlichen Hauptversammlung sind jedenfalls folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
 - b. Genehmigung der Tagesordnung;
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Turnrates;
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - e. Entlastung des Turnrates;
 - f. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Turnrates (sofern nichts anderes beantragt bzw. beschlossen wird, kann die Wahl - mit Ausnahme des Obmanns - im Block durchgeführt werden);
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - h. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge;
 - i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenobmannschaft;
 - j. Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung sind ebenfalls der Hauptversammlung vorbehalten.
- (3) Bei außerordentlichen Hauptversammlungen können die Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 lit. c bis j entfallen.

§ 11. Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus dem Obmann, mindestens 2 bis maximal 4 Obmann-Stellvertretern, dem Schriftwart, dem Säckelwart, dem Turnwart, dem Turnwart-Stellvertreter, dem Jugendwart, dem Dietwart, dem Hauswart, dem Hüttenwart und dem Spielmannszugleiter sowie nach Bedarf einer beliebigen Anzahl weiterer Amtswalter (z. B. Sparten- bzw. Abteilungsleiter, Zeugwart, Pressewart, Schriftleiter, Standesführer, Archivar, Beiräte oder auch mehrere Stellvertreter sämtlicher Warte), wobei auf eine ausgewogene Vertretung aller Teile des Vereines zu achten ist.
- (2) Turnratsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Die Vereinigung mehrerer Turnratsfunktionen ist zulässig.
- (3) Der Turnrat hat das Recht bei Bedarf bis zu zwei weitere Amtswalter zu kooptieren; diese haben Kraft ihres Amtes Sitz und Stimme im Turnrat.
- (4) Der Turnrat hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der Mitglieder des Turnrates auch von der Hauptversammlung gewählt Mitglieder sind. Der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden.
- (5) Der Turnrat kann auch weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (6) Die Funktionsdauer des Turnrates endet nach 2 Jahren mit der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung (§ 10 Abs. 1), nicht aber vor der wirksamen Neuwahl des Turnrates.
- (7) Der Turnrat wird je nach Bedarf vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Über jede Turnratssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Der Turnrat kann bei Bedarf - insbesondere zur Unterstützung einzelner in Absatz 1 genannter Warte - Ausschüsse bilden und beauftragen, dem auch andere Vereinsmitglieder angehören können; den Vorsitz hat jedenfalls ein Turnratsmitglied zu führen.

§ 12. Aufgaben des Turnrates und einzelner Turnratsmitglieder

- (1) Dem Turnrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung;
 - b. Anträge an die Hauptversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Führung der Mitgliederliste ;
 - e. Sicherstellung des laufenden Turnbetriebes;
 - f. Erstellung des Jahresarbeitsplanes;
 - g. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den regelmäßigen Turnbetrieb hinausgehen;

- h. Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellen des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichts.
 - i. Festsetzung allfälliger Zuschläge zum Mitgliedsbeitrag, insbesondere bei Angeboten mit erhöhtem Aufwand (§ 7 Abs. 4);
 - j. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
- (2) Der Turnrat kann für sich selbst, die von ihm bestellten Ausschüsse sowie für einzelne Sachbereiche Geschäftsordnungen erlassen.
 - (3) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der erste (bei dessen Verhinderung der zweite usw.) Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Turnrat.
 - (4) Der Schriftwart hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Protokollführung in der Hauptversammlung und im Turnrat sowie der Schriftverkehr des Vereins.
 - (5) Der Säckelwart ist für die finanzielle Durchführung der statutengemäßen Beschlüsse, für die Verwaltung des Geldvermögens, für die geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Er hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der Vermögensübersicht zu sorgen.
 - (6) Der Turnwart ist für die turnfachliche Ausbildung und Betreuung der Mitglieder und der Vorturner sowie für die turnfachliche Leitung des gesamten Vereinsbetriebes verantwortlich. Der Turnwart leitet den Turnausschuss, dessen Mitglieder er (insbesondere aus dem Kreis der Vorturner) bestellt und den er einberuft.
 - (7) Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit, also die Betreuung und Gemeinschaftsbildung der Jugendlichen im Rahmen von Turnfesten, Lagern u. ä. verantwortlich.
 - (8) Der Dietwart ist in Zusammenarbeit mit dem gesamten Turnrat für die geistig-inhaltliche Bildung bzw. Weiterbildung der Vereinsmitglieder verantwortlich. Er hat bei der Gestaltung von Vereinsveranstaltungen und bei der Jugendarbeit mitzuwirken.
 - (9) Der Hauswart (Vereinsgebäude, Turnhalle, Garten etc) und der Hüttenwart (Brennerhaus) sind für die ordnungsgemäße Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der ihnen unterliegenden Anlagen verantwortlich.

§ 13. Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle des Vereinsbetriebes, insbesondere der Finanzgebarung sowie des Rechnungsabschlusses. Sie haben mindestens einmal jährlich diese Kontrollen durchzuführen. Das Ergebnis sämtlicher Kontrollen, die sich an der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vereinstätigkeit zu orientieren haben, ist unverzüglich dem Turnrat schriftlich - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßer Finanzgebarung die Entlastung des Turnrats in der Hauptversammlung zu beantragen. Die Rechnungsprüfer können jeder Sitzung des Turnrates mit beratender Stimme beiwohnen.
- (2) Der Rücktritt eines Rechnungsprüfers ist in jedem Fall unzulässig. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung und dauert somit 2 Jahre. Eine (vorzeitige) Abwahl oder Enthebung ist unzulässig, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14. Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht bloß finanzieller Natur sind, kann jedes Mitglied die Einleitung eines Schiedsverfahrens begehren.
- (2) Als Schiedsgericht kann der Turnrat angerufen werden. Ist ein Mitglied des Turnrates an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitparteien die Entscheidung des Turnrates ab, ist ein 5-köpfiges Ad-hoc-Schiedsgericht zu bilden. Hiezu hat jede Streitpartei 2 Vertreter namhaft zu machen. Werden diese Vertreter trotz schriftlicher Aufforderung durch eine Streitpartei bei gleichzeitiger Bekanntgabe deren Vertreter nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei. Die namhaft gemachten Vertreter haben einen Fünften als Vorsitzenden, der unbefangen sein muss, zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein.
- (3) Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Im Rahmen des Schiedsverfahrens ist jedem Streitteil Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und über Antrag eines der Streitparteien eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, für den Turnrat gilt § 11 Abs. 7. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und hat schriftlich zu ergehen. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ernennt der Turnrat 3 Mitglieder zu Liquidatoren. Diese haben das Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Österreichischen Turnerbund zu übertragen. Dies gilt auch bei Wegfall der begünstigten Zwecke.
- (2) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Vereins zu veröffentlichen.